



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1137

A14

24. 04. 2023

Aktenzeichen
4110 E - III. 93/23
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Schäfer
Telefon: 0211 8792-204

— für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

14. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 26. April 2023

— TOP „Tödlicher Streit auf dem Volksfest in Münster“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

— Zu dem Tagesordnungspunkt werde ich die Mitglieder des Rechtsausschusses ergänzend mündlich nach Herstellung der Vertraulichkeit unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

14. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 26. April 2023

Schriftlicher öffentlicher Bericht zu TOP:

„Tödlicher Streit auf dem Volksfest in Münster“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben vom 29. März 2023 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

I.

Frage 1 Wurden während der Haftzeit oder der Bewährungszeit psychische Auffälligkeiten bei dem Tatverdächtigen beobachtet oder kam er zu sonstigen dokumentierten Vorkommnissen?

Diese Frage wird in der Sitzung des Rechtsausschusses nach Herstellung der Vertraulichkeit beantwortet werden.

Frage 2 War der Tatverdächtige während seiner Bewährungszeit in ein Programm der Bewährungshilfe wie beispielsweise „Arche“ oder „Kurve kriegen“ eingebunden?

Das Ministerium des Innern hat hierzu unter dem 14. April 2023 Folgendes mitgeteilt:

„Kurve kriegen‘ ist eine kriminalpräventive Initiative des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen und kein Programm der Bewährungshilfe. Der Tatverdächtige war kein Teilnehmer in der Initiative ‚Kurve kriegen‘.“

Der Präsident des Landgerichts Münster hat unter dem 13. April 2023 zudem berichtet:

„Der Tatverdächtige war in keines der genannten Programme oder in ein vergleichbares Programm eingebunden.“

Frage 3 Wer war für die Überwachung der Bewährungsaufgaben zuständig?

Der Präsident des Landgerichts Münster hat hierzu unter dem 13. April 2023 Folgendes berichtet:

„Die Aufgabe der Überwachung der Bewährungsaufgaben nimmt bei jugendlichen Verurteilten und bei Heranwachsenden, die nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind, das Gericht wahr, das die bedingte Aussetzung der Vollstreckung für die Strafe oder die Maßregel bewilligt hat. Im vorliegenden Fall war dies zunächst der Jugendrichter beim Amtsgericht Herford als Vollstreckungsleiter (§ 66 Abs. 2 S. 4 JGG, § 88 Abs. 6 [Anm. des Jugendgerichtsgesetzes] JGG). Der zuständige Richter kann im

Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens die weiteren Entscheidungen gem. §§ 58 Abs. 3 S. 2, 88 Abs. 6 JGG ganz oder teilweise dem Jugendrichter übertragen, in dessen Bezirk sich der Jugendliche aufhält, wobei es auf den faktischen Aufenthaltsort des Jugendlichen ankommt.

Nachdem der Tatverdächtige seinen Wohnort in der Wohngruppe in Niedersachsen genommen hatte, hat der Jugendrichter beim Amtsgericht Herford als Vollstreckungsleiter die Zuständigkeit für die Vollstreckung der zur Bewährung ausgesetzten Reststrafe und die damit verbundenen Entscheidungen durch Beschluss vom 02.08.2021 gem. §§ 85, 88 Abs. 6, 58 Abs. 3 S. 2 [Anm. JGG] dem Jugendrichter des Amtsgerichts Osnabrück übertragen. Die Übernahme der Bewährungs- und Vollstreckungsaufsicht durch das Amtsgericht Osnabrück erfolgte durch Beschluss vom 07.09.2021. Nach erneutem Wohnortwechsel des Tatverdächtigen gab das Amtsgericht Osnabrück die Bewährungsüberwachung sowie die Vollstreckungsaufsicht durch Beschluss vom 19.10.2022 an das für den Wohnort zuständige Amtsgericht Dülmen ab. Nach einem weiteren Umzug erfolgte schließlich die Übergabe der Bewährungs- und Vollstreckungsaufsicht durch Beschluss vom 14.03.2023 an das Amtsgericht Münster. Die Übernahme durch das Amtsgericht Münster erfolgte durch Beschluss am 29.03.2023.“

Frage 4 Wer wurde innerhalb der Justiz informiert, als bekannt wurde, dass der Tatverdächtige die Wohngruppe in Osnabrück verlassen hatte und sein Aufenthaltsort unbekannt war?

Ausweislich der Berichterstattung des Präsidenten des Landgerichts Münster vom 13. April 2023 sowie des gemeinsamen Berichts der Präsidentin des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 18. April 2023 und des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 20.04.2023 teilte der zuständige Bewährungshelfer dem Amtsgericht Osnabrück unter dem 17.06.2022 mit, dass der Tatverdächtige die Wohneinrichtung am 25.05.2022 verlassen hatte und zum geplanten persönlichen Gespräch mit dem Bewährungshelfer am 15.06.2022 nicht in den Räumlichkeiten der Bewährungshilfe erschienen war.

Der Bewährungshelfer gab weiter an, dass er vom Jugendamt in Dülmen den Hinweis erhalten habe, dass sich der Tatverdächtige voraussichtlich bei seiner Mutter in Dülmen aufhalte.

Am 01.07.2022 teilte die nunmehr zuständige Bewährungshelferin dem Amtsgericht Osnabrück mit, dass der Tatverdächtige am 29.06.2022 einen Termin bei ihr wahrgenommen habe. Er habe mitgeteilt nach der Entlassung aus dem betreuten

Wohnen nunmehr vorübergehend bei seiner Mutter untergekommen zu sein. Langfristig wolle er sich eine eigene Wohnung in Osnabrück oder Münster suchen. Das Amtsgericht Osnabrück setzte die Staatsanwaltschaft Münster am 05.07.2022 darüber in Kenntnis, dass der Tatverdächtige seinen Wohnplatz verloren und Cannabis konsumiert habe sowie gegenüber dem ambulanten Sozialen Dienst in Niedersachsen nicht gesprächsbereit gewesen sei.

Die Staatsanwaltschaft Münster beantragte daraufhin am 08.07.2022 den Widerruf der Strafaussetzung. Das Amtsgericht Osnabrück entschied über diesen Antrag nicht, sondern gab die Bewährungs- und Vollstreckungsaufsicht mit Beschluss vom 19.10.2022 an das Amtsgericht Dülmen ab, nachdem die Bewährungshelferin am dem 10.10.2022 unter Angabe der aktuellen Anschrift den Umzug des Tatverdächtigen nach Dülmen angezeigt hatte.

Das Amtsgericht Dülmen übernahm am 11.11.2022 die Bewährungs- und Vollstreckungsaufsicht und beraumte zugleich einen Anhörungstermin für den 19.12.2022 an. In dem Anhörungstermin habe der Tatverdächtige einen gefestigten Eindruck mit Perspektive gezeigt. Zudem habe auch ein Bericht des ambulanten Sozialen Dienstes keine ungünstige Sozialprognose ergeben. Daraufhin nahm die Staatsanwaltschaft Münster am 09.01.2023 den Widerrufsanspruch zurück.

Frage 5 Welche Mitteilungspflichten bestehen, wenn Bewährungsauflagen nicht befolgt werden und sogar der Aufenthaltsort des Verurteilten unbekannt ist? Wurden diese Vorschriften vorliegend eingehalten?

Dem Gericht ist Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu einem Widerruf der Aussetzung oder des Straferlasses oder des Erlasses des Straffestes führen können (Nr. 13 Abs. 1 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)), z. B. Verstöße gegen Auflagen und Weisungen sowie neue Straftaten.

Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer dem Gericht mit (§ 56d Absatz 3 Satz 3 StGB). Nach den in Nordrhein-Westfalen geltenden Qualitätsstandards für den ambulanten Sozialen Dienst erstreckt sich die Mitteilungspflicht auf Erkenntnisse über neue Straftaten, Verstöße gegen Auflagen und Weisungen und auf Kontaktabbrüche.

Ausweislich der Berichterstattung des Präsidenten des Landgerichts Münster vom 13. April 2023 sowie des gemeinsamen Berichts der Präsidentin des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 18. April 2023 sind die Mitteilungspflichten im Geschäftsbereich des Präsidenten des Landgerichts Münster in dem den Beschuldigten betreffenden Vollstreckungsverfahren eingehalten worden.

Frage 6 Welche Ausländerbehörde war für den Tatverdächtigen zuständig?

Hierzu hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration am 13. April 2023 Folgendes mitgeteilt:

„Zum Tatzeitpunkt lag die ausländerrechtliche Zuständigkeit bezüglich des Tatverdächtigen im Lande Niedersachsen beim Landkreis Osnabrück.“

Frage 7 Warum wurde über die Abschiebung des Tatverdächtigen bis heute nicht entschieden?

Die Verfahrensführung durch das Verwaltungsgericht fällt in den Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit und unterliegt nicht der Aufsicht oder Bewertung durch die Landesregierung.

Die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen hat zu dieser Frage unter dem 12. April 2023 Folgendes mitgeteilt:

„Der Tatverdächtige hat am 23. Dezember 2020 gegen die mit Bescheid des Kreises Coesfeld vom 23. November 2020 verfügte – und mit einer Abschiebungsandrohung versehene – Ausweisungsentscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben (Az. [...]); zugleich hat er um einstweiligen Rechtsschutz sowohl gegen die Ausweisungsentscheidung als auch gegen die Abschiebungsandrohung nachgesucht (Az.: [...]).

Mit Beschluss der zuständigen Kammer vom 3. Februar 2021 ist das einstweilige Rechtsschutzgesuch gegen die Ausweisungsentscheidung abgelehnt worden, da der Klage in der Hauptsache insoweit – mangels behördlicher Anordnung der sofortigen Vollziehung – aufschiebende Wirkung zukam (§ 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Demgegenüber ist die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung angeordnet worden. Dabei ging das Gericht davon aus, dass der Tatverdächtige nicht vollziehbar ausreisepflichtig war, weil ihm – auch vor dem Hintergrund der durch die Klage gemäß § 80 Abs. 1 VwGO suspendierten Ausweisungsentscheidung – aufgrund eines noch nicht durch die zuständige Ausländerbehörde beschiedenen Antrags auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) die Wirkung des § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Erlaubnisfiktion) zukam.

Nach Auskunft der zuständigen Kammer ist das noch anhängige Hauptsacheverfahren für die erste Jahreshälfte zur Entscheidung vorgesehen.“

II.

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat in seinen Randberichten vom 13. und 20. April 2023 mitgeteilt, gegen die Sachbehandlung der Jugendrichterinnen und Jugendrichter als Vollstreckungsleiterinnen und Vollstreckungsleiter der Amtsgerichte Herford, Dülmen und Münster sowie gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Münster in Bezug auf die Antragstellung am 08.07.2022 sowie die Rücknahme des Antrags auf Grundlage der ihm vorliegenden Berichte keine Bedenken zu haben.

Hinsichtlich der gerichtlichen Sachbehandlung im Übrigen gilt Artikel 97 Grundgesetz (GG). Danach ist es der Landesjustizverwaltung – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs – untersagt, gerichtliche Entscheidungen zu ändern, aufzuheben oder solche Entscheidungen auch nur im Wege der Dienstaufsicht auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm hat in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Landgerichts Münster unter dem 17. April 2023 und anlässlich der gemeinsamen Berichterstattung mit dem Generalstaatsanwalt in Hamm am 18. April 2023 mitgeteilt, im Übrigen im Rahmen der Dienstaufsicht keinen Anlass für Maßnahmen zu erkennen.